|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Richtlinie**  **zur**   * **Ausfertigung von Vertrag VII.37.Wa (Verträglichkeitsprüfung für Natura-2000-Gebiete)** * **Ausfertigung von Anlage VII.37.2.Wa zu § 6 des Vertrages** * **Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)** | | | | |
| **Vorbemerkungen**  Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.  Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen. | | | | |
| **1. Vertrag VII.37.Wa** | | | | |
| **Vertrags-abschluss** | Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist.  Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf die Anlagen nach § 2 und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben. | | | |
|  |  | | |
| **Deckblatt** | Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.  Auf Auftraggeberseite kommt in Betracht: | | |
|  | - | Freistaat Bayern, vertreten durch  das Wasserwirtschaftsamt ... | |
|  |  |  | |
|  | Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben: | | | | |
|  | - | bei Arbeitsgemeinschaften | |
|  | - | wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt | |
|  |  | |
| **Zu § 2** | Vergaberechtlich sind freiberufliche Dienstleistungen, deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, ab Erreichen des Schwellenwertes den Regelungen der VOL/A-EG zuzuordnen. Gemäß § 11 EG Abs. 1 VOL/A sind für Verträge über solche Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) zum Vertragsgegenstand zu machen.  Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Verfahrensgrundlage ist auch unterhalb des Schwellenwertes für die Ausführung der Leistung die VOL/B Vertragsgrundlage.  Ergänzend hierzu sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) Vertragsbestandteil. Die ZAVB dürfen nicht geändert werden. | |
|  |  | |
| **Zu § 3** | **Unterlagen zum Vertrag**  Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. | |
|  |  | |
| **Zu § 4** | **Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung**  Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.37.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist. | |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **4.2.1 /**  **4.2.2** | **Stufenweise Beauftragung**  Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.37.2.Wa zu § 6 beauftragt werden. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.  Die weiteren Leistungen sind – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Vertrag (VII.03 VHF) abzurufen.  Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung erforderlich sind, vom Auftraggeber oder von Dritten zu erbringen. | | | |
|  |  | | |
| **Zu § 5** | **Allgemeine Leistungspflichten** | | |
| **5.1** | **Projektziele**  Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben. | | |
| **5.5**  **5.5.2** | **Erreichen der Projektziele**  Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und hat der Auftragnehmer die aus seiner Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, kann er nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. | | |
| **5.8**  **5.8.2** | **Behandlung von Unterlagen**  Es müssen grundsätzlich **vor** Vertragsabschluss alle Auftraggeber-Vorgaben in Anlage VI.4.1.Wa (Datenaustauschbogen) maßnahmen- und nutzerbezogen festgelegt werden. Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 6** | **Spezifische Leistungspflichten** | | |
|  | Die Leistungen des § 6 beziehen sich auf den Leistungskatalog der Anlage VII.37.2.Wa. Zu beauftragende Leistungen der jeweiligen Leistungsphase werden dort angekreuzt. Etwa erforderliche ergänzende Leistungen sind je Leistungsstufe einzeln festzulegen und in der Anlage einzutragen. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 8**  **8.1** | **Personaleinsatz des Auftragnehmers - Fachlich Verantwortliche**  Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 10** | **Honorar**  Die Leistungen sind nicht Bestandteil der verbindlichen Leistungsbilder nach HOAI. Das Honorar für die Leistungen ist daher nach Angebotseinholung gemäß Abschnitten II und III VHF frei zu vereinbaren. Allgemeine Regelungen der HOAI können sinngemäß angewendet werden. | | |
| **10.1** | Für die Leistungen ist grundsätzlich ein Pauschalhonorar zu vereinbaren | | |
| **10.2** | **Leistungsänderungen**  Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Planers bei den Leistungen führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können die änderungsbedingten Mehrkosten pauschal oder nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 2 VOL/B). | | |
| **10.3** | **Sonstige Vergütungsregelungen**  Hier können sonstige Vergütungsregelungen aufgenommen werden. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 11 11.1** | **Nebenkosten**  Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.  Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung. | | |
| **11.3** | Der Vorsteuerabzug ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:  - Vervielfältigungskosten  - Telefonkosten  - Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi  - bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind  (vgl. § 14 Abs.1 HOAI) | |
|  | |  |
| **Zu § 13** | | **Haftpflichtversicherung**  Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.  Freiberuflich Tätige haben grundsätzlich Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen im nachstehenden Mindestumfang nachzuweisen.  Die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:   |  |  |  | | --- | --- | --- | |  | Personenschäden | sonstige Schäden | | Architekten | 1.500.000 € | 200.000 € | | Ingenieure | 250.000 € | 250.000 € |   Sollten diese Grundsicherungen nicht ausreichen, kann ein entsprechend höherer Versicherungsschutz gemäß Richtlinie VII.17.0 vereinbart werden.  Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.  Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht-Exzedentenversicherung. |
|  | |  |
| **Zu § 15  15.1** | | **Ergänzende Vereinbarungen**  **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**  Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF. |
| **15.2** | | Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen (vgl. § 11 VOL/B, Nr. 4 L 214.StB VHL) vereinbart werden. |

1. **Richtlinie zur Anlage VII.37.2.Wa zu § 6**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Die in der Anlage zu § 6 angeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.  Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt. Dies ist bei der Vereinbarung der Vergütung als Pauschale zu berücksichtigen. |
|  | **Ergänzende Leistungen**  Art und Umfang der ergänzenden Leistungen sind möglichst genau vom AG abzuschätzen und in der Leistungsanfrage und im Vertrag zu beschreiben. Ändern sich Art und/oder Umfang der Leistungen gegenüber der Vorab-Schätzung aufgrund genauerer Erkenntnisse im Planungsablauf, sind die Leistungen neu zu beschreiben und zu vereinbaren. |
|  | Nachfolgend ist eine Auswahl an ergänzenden Leistungen genannt, die zu den in Anlage VII.37.2.Wa genannten Leistungen einer FFH-Vor- oder Ausnahmeprüfung hinzutreten können. Die Auflistung ist nicht abschließend und kann projektspezifisch ergänzt werden. |
|  | Ergänzende Leistungen einer FFH-Vorprüfung:   * Erstellen von zusätzlichen Unterlagen für Raumordnungs- bzw. Genehmigungsverfahren, z. B. Aufbereiten der Ergebnisse der FFH-VP * Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben * Kurzfassungen * Erstellen von Druckvorlagen * Vorstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Dritten, Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien und Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen * Ergänzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie des Schutzzwecks und Abstimmung mit den Naturschutzbehörden * Erheben einzelner Pflanzen und Tierarten, die maßgebliche Bestandteile eines Lebensraumes nach Anhang I eines FFH-Gebietes sind * Erheben einzelner Tierarten gem. Anhang II FFH-RL und Anhang I VS-RL * Erhebungen zur Hydrogeologie * Einarbeitung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den technischen Entwurf * Zusammenfassender Bericht mehrerer FFH-Verträglichkeitsprüfungen |
|  | Ergänzende Leistungen einer FFH-Ausnahmeprüfung:   * Erheben einzelner Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten * Klären der Verfügbarkeit geeigneter Flächen für die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen mit den maßgeblich Betroffenen (Grundeigentümer/Pächter) * Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben * Erstellen von Druckvorlagen * Vorstellen der FFH-Ausnahmeprüfung vor Dritten, Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien und Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen * Erhebungen zu abiotischen Faktoren, z. B. zur Hydrogeologie |

**3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Zu § 11** | **Zahlungen**  Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt. |
| **Zu § 12** | **Kündigung durch den Auftraggeber**  Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.  Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:  - die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,  - erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,  - seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,  - mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),  - ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,  - in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und  die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.  Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten. |